



Beschlussvorlage Nr.:	097/2026	Datum:	22. Mai 2026
Beratungsart:	☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich	

Beratungsfolge			
Nr.		Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2		Bildungsausschuss	
3		Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4		Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5		Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x	Hauptausschuss	01.06.2026
7	x	Stadtvertretung	08.06.2026

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Brade	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Feuerwehrbedarfsplan

2. Sachverhalt und Problemstellung

In der Sitzung der Stadtvertretung am 30.06.2011 (BV 066/2011) wurde der aktuell gültige Feuerwehrbedarfsplan beschlossen. Ein Feuerwehrbedarfsplan soll alle drei bis fünf Jahre aktualisiert werden. Damit eine Förderung durch den Kreis erfolgen kann, darf der Feuerwehrbedarfsplan nicht älter als drei Jahre sein.

Für die Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Fahrzeugen ist ein aktueller Feuerwehrbedarfsplan zwingende Voraussetzung. Gleichzeitig wurde in der Vergangenheit der erforderliche Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Schwentidental wiederholt thematisiert (vgl. BV 156b/2025).

Daher wurde es nunmehr notwendig, einen neuen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen. Am 04. September 2025 beauftragte der Hauptausschuss die Verwaltung, in Abstimmung mit der Gemeindewehrführung einen Feuerwehrbedarfsplan aufzustellen.

Am 29. September 2025 stimmte die Verwaltung mit dem Gemeindewehrführer und den zwei Ortswehrführern den ersten Entwurf eines neuen Feuerwehrbedarfsplans ab. Es wurde dazu ein Tool des Landesfeuerwehrverbandes genutzt. Dieses Tool wurde seitens der Feuerwehr empfohlen.

Dieser so entstandene Entwurf eines Feuerwehrbedarfsplanes wurde am 21. Oktober 2025 dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr übersendet, verbunden mit der Bitte, diesen nach ihren Gesichtspunkten anzupassen und entsprechend Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme der Feuerwehr wurde der Verwaltung am 19. März 2026 zur Verfügung gestellt. Darin wurde unter anderem dazu aufgefordert, die Berechnung der Fahrzeugpunkte im Rahmen der Sicherheitsbilanz vom 29. September 2025 anzupassen.

Die Verwaltung hat die Eingaben der Feuerwehr in großen Teilen berücksichtigt und in den Feuerwehrbedarfsplan eingearbeitet. Sowohl für die Themen, welche eingearbeitet wurden, als auch die Positionen, in denen die Verwaltung und die Feuerwehr auseinander liegen, wurden in eine Synopse aufgenommen (siehe Anlage 1). Diese Synopse und die Neuberechnung der Fahrzeugpunkte im Rahmen der Sicherheitsbilanz wurden mit dem Gemeindeführer und seinem Schriftführer am 23. April 2026 besprochen.

3. Lösungsvorschlag

Mit dem Beschluss über einen neuen Feuerwehrbedarfsplan erhalten sowohl die Freiwillige Feuerwehr Schwentimental als auch die Verwaltung Planungssicherheit für das Vorhalten, die Wiederbeschaffung und entsprechende Finanzierung von Fahrzeugen. Gleichzeitig wird definiert, welche Fahrzeuge verbindlich zum Fuhrpark gehören und an den zwei Standorten der Freiwilligen Feuerwehr Schwentimental in Klausdorf und Ralsdorf stationiert werden und welche Fahrzeuge als Pool-Fahrzeuge keinen Anspruch auf einen regulären Stellplatz haben. Der Feuerwehrbedarfsplan ist gleichzeitig Grundlage der weiteren baulichen Planungen für das Feuerwehrhaus im Stadtteil Klausdorf.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Mit Beschluss über den Feuerwehrbedarfsplan sind im Haushalt 2027 ff laufend Haushaltsmittel für die erforderliche Wiederbeschaffung von notwendigen - im Feuerwehrbedarfsplan festgelegten - Fahrzeugen bereitzustellen. Gleichzeitig müssen Fördermittel geplant und zeitgerecht eingeworben werden.

Darüber hinaus hat der Fahrzeugausstattung gemäß Feuerwehrbedarfsplan direkte Auswirkungen auf die baulichen Maßnahmen am Feuerwehrhaus im Stadtteil Klausdorf und den damit verbundenen erforderlichen investiven Mittel.

5. Beschlussempfehlungen

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Feuerwehrbedarfsplan.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den kommunalen Gremien einen Übersichtsplan bzgl. der Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die nächsten Jahre vorzulegen und den

Gemeindewehrführer zu bitten, die Beladung der Fahrzeuge entsprechend der Vorgaben im Feuerwehrbedarfsplan anzupassen.

3. Die Planungen zur baulichen Erweiterung des Feuerwehrhauses an der Teichstraße sind auf Grundlage dieses neuen Feuerwehrbedarfsplanes schnellstmöglich voranzubringen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Stadtvertretung

1. Die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Feuerwehrbedarfsplan.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den kommunalen Gremien einen Übersichtsplan bzgl. der Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die nächsten Jahre vorzulegen und den Gemeindewehrführer zu bitten, die Beladung der Fahrzeuge anzupassen.
3. Die Planungen zur baulichen Erweiterung des Feuerwehrhauses an der Teichstraße sind auf Grundlage dieses neuen Feuerwehrbedarfsplanes schnellstmöglich voranzubringen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Anlage 1: Synopse über Stellungnahme der Gemeindewehrführung und Ausarbeitung der Verwaltung hinsichtlich des Feuerwehrbedarfsplanes

Anlage 2: Lesefassung des Feuerwehrbedarfsplans mit Anlagen

Seite und Abschnitt	Position Gemeindewehrführung	Finaler Verwaltungsvorschlag	Begründungen
2 – Übersicht Fahrzeugvorschlag	Festlegung des Fuhrparkes der Feuerwehr auf folgende Gliederung: Klausdorf Raisdorf ELW 1 ELW 1 HLF 20 HLF 20 LF 20 HLF 10 DLA(K) 23/12 DLA(K) 23/12 MTW MTW GW-Rüst GW-L 1 Reak-Erk TLF 4000 Poolfahrzeuge: MZF (PKW) MTW	Festlegung des Fuhrparkes der Feuerwehr auf folgende Gliederung: Klausdorf Raisdorf ELW 1 ELW 1 HLF 20 HLF 20 LF 20 HLF 10 DLA(K) 23/12 DLA(K) 23/12 MTW MTW GW-Rüst GW-L 1 TLF 4000	Beim HLF 10 folgt die Verwaltung dem Vorschlag des GWF, dadurch wird in der OW Raisdorf ein zweiter Rettungssatz sichergestellt. In der OW Klausdorf wäre ein zweiter Rettungssatz auf dem GW-Rüst vorhanden. Ursprünglich hatte die Verwaltung „nur“ ein LF 10 vorgesehen. Die Verwaltung sieht den Reaktorerkundungswagen als nicht notwendig an, um den Schutz der Stadt Schwentimental aufrecht zu erhalten. Dieses wird auch in den Stellungnahmen vom KWF und der Expertise von BBS verdeutlicht, auch die FF selbst räumt ein, dass Kreisfahrzeuge nicht verpflichtend vor Ort zu stationieren sind. In der Stellungnahme des GWF vom 21.05.2025 zum Gutachten des Büros BBS heißt es dazu: <i>Grundsätzlich besteht für die Stadt Schwentimental keine Verpflichtung dieses Fahrzeug bei der Feuerwehr zu stationieren.</i> Insbesondere wenn solch ein Fahrzeug vorwiegend zur Erkundung nach Störfällen an kerntechnischen Anlagen vorgesehen ist, und solche Anlagen in Schwentimental nicht existieren, ist das Fahrzeug in Schwentimental obsolet. Etwaig notwendige Ausstattungen für Gefahrguteinsätze u.dgl. können durchaus auf anderen Feuerwehrfahrzeugen verlastet werden. Die Feuerwehr sieht hingegen entsprechende Gefahrenquellen im Stadtgebiet, insbesondere wenn Gefahrschutzanzüge benötigt werden, bietet das Fahrzeug entsprechendes Material. Dieses Material kann kostenfrei durch die Stadt mitgenutzt werden und wird nach Verbrauch durch den Kreis kostenfrei ersetzt. Die aufgeführten Poolfahrzeuge sind keine Pflichtfahrzeuge, sondern Fahrzeuge die anderweitig untergestellt und stationiert werden können und sollen. Der PKW ist das Fahrzeug des Gemeindewehrführers. Dieses wäre z.B. bei ihm zu Hause zu stationieren. Als Nichtpflichtfahrzeuge wären diese nicht im Feuerwehrbedarfsplan aufzunehmen.
Seite 2 – letzter Abschnitt	Der in Klausdorf aufgeführte GW-Rüst entsteht aus einer Verschmelzung des ehemaligen GW-L1 und RW1 zu einem Fahrzeug.	Der in Klausdorf aufgeführte GW-Rüst entsteht aus einer Verschmelzung des ehemaligen GW-L1 und RW1 zu einem Fahrzeug.	Die Feuerwehr begehrt das Einfügen dieses Satzes. Die Verwaltung folgt diesem Wunsch. Der Rüstwagen ist, entsprechend der Vereinbarung zur Weiterführung des Fahrzeuges nach Aussonderung durch den Kreis, als abgängig zu betrachten, wenn die Erhaltungskosten den Wert des Fahrzeuges übersteigen. Material eines Rüstwagens kann auf einen Gerätewagen-Rüst verlastet werden. Dieser stellt dann eine Kombination aus dem GW-L1 und einem Rüstwagen dar. Dies ist ein Kompromiss zum Erhalt der Einsatzoptionen durch die Feuerwehr. Nach Stellungnahme des Kreiswehrführers und BBS wäre ein einziger GW-Logistik 2 in Schwentimental ausreichend. Die Feuerwehr merkt an, dass die kleineren GW-L1 deutlich wendiger sind und in den teilweise engen Straßen Schwentimentals besser in den Einsatz gebracht werden können als ein großer GW-L2. Die Verwaltung kann die Argumentation des GWF nachvollziehen und schlägt vor, ihrem Vorschlag zuzustimmen und ein solches Fahrzeug in einem zusätzlichen Gebäude am Dorfplatz im Stadtteil Klausdorf unterzubringen. Die HFUK stellt auf Nachfrage der Verwaltung dazu fest: <i>„Es wäre prinzipiell möglich, ein Fahrzeug, das nicht für den ersten Abmarsch vorgesehen ist, in einer gesonderten Garage abzustellen, die einige Meter entfernt ist. Dabei müssen verschiedene Gefahrenquellen bewertet und abgewogen werden, zum Beispiel das Überqueren von Straßen, der Kreuzungsverkehr von Anfahrenden und Ausrückenden Kräften und den zur weiteren Halle laufenden Kräften. Unfallschwerpunkte sind auszumachen und so gering wie möglich zu halten. Solche Lösungen sind mit Skepsis zu betrachten, aber sehr wohl möglich.“</i> Die Feuerwehr hat in ihrer Stellungnahme vom 02.06.2024 prinzipiell dem Bau eines zweiten Gebäudes am Dorfteich zugestimmt:

			Die Idee der Politik zur „abgesetzten Lösung“ wird für die „Nebenfahrzeuge“ und Lager aufgegriffen und am Rande des Dorfplatzes realisiert.
Seite 14 – Punkte 4.1, 4.2, 4.3		Ergänzung in 4.2: Schwentinental führt eine Uferlinie zum Rosensee und wird von der Schwentine durchflossen. Ebenso prägen landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen das Randgebiet.	Die Feuerwehr regt an, diese Punkte zu überarbeiten, da die Inhalte nicht zur Überschrift passen. Laut Vorgabe der Vorlage soll in den Punkten aufgeführt werden: 4.1: Verwaltungsgliederung und- aufbau 4.2: Lage im Land / Kreis / Amt, naturgeografische Zuordnungen (Flüsse, Seen, Kanäle, Küsten), Verkehrsanbindung 4.3: Dorf-, Wohn- Mischgebiete, Gewerbe- und Industrieflächen, Unter- Mittel- Oberzentrum Aufgrund dieser Vorgaben sieht die Verwaltung keinen Änderungsbedarf. Lediglich die nebenstehende Ergänzung wurde vorgenommen.
Seite 15 – Punkt 4.4		Einwohnerzahl gesamt: 14.404 (Stand 23. April 2026) Einwohner mit Hauptwohnsitz: 14.207 (Stand 23. April 2026) Einwohner mit Nebenwohnsitz: 197 (Stand 23. April 2026)	Die Einwohnerzahlen wurden ergänzt.
Seite 16 – Punkt 4.6.2	Im Ortsteil Klausdorf ist eine Anlage einer ambulanten Pflegeeinrichtung vorhanden.	Im Ortsteil Klausdorf ist eine Anlage mit seniorengerechten Wohnungen vorhanden, bei denen Zusatzleistungen wie Hilfe im Haushalt und in der Pflege hinzugebucht werden können. Im Ostseepark befindet sich das Atrium, als größte Veranstaltungsstätte (Diskothek) der Stadt. Im Ortsteil Klausdorf befindet sich der Klausdorfer Hof, ebenfalls als Versammlungsstätte. Im Ortsteil Raisdorf befindet sich das Rosenheim, welches ebenfalls Versammlungsstätte ist.	Hinsichtlich der Bezeichnung der Wohnanlage gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen Feuerwehr und Verwaltung. Ursprünglich sprach die Verwaltung von „ambulanter Seniorenbetreuung“. Im abschließenden Text wurde nun die Beschreibung der Internetseite des Betreibers gewählt. Die Feuerwehr merkte an, dass die Versammlungsstätten „Atrium“ und „Klausdorfer Hof“ fehlen. Dies wurde wie nebenstehend ergänzt. Konsequenterweise musste damit auch das Rosenheim in Raisdorf aufgenommen werden.
S. 17, Punkt 4.6.5	Schwentinental verfügt in beiden Ortsteilen über Industrie-, Wirtschafts- und Gewerbeflächen, darunter Hochregallager sowie über überirdische Kraftstofftanks. Zusätzlich befinden sich Betriebe mit Gefahrstoffen unterschiedlicher Gefahrenklassen, die ein erhöhtes Risiko für Brände, technische Defekte und Gefahrstofffreisetzungen darstellen können. Die gewerblichen Nutzungsflächen befinden sich im gesamten Stadtgebiet.	Schwentinental verfügt in beiden Ortsteilen über Industrie-, Wirtschafts- und Gewerbeflächen, darunter Hochregallager sowie über überirdische Kraftstofftanks. Die gewerblichen Nutzungsflächen befinden sich im gesamten Stadtgebiet.	Die Verwaltung streicht in ihrem Vorschlag den Satz „Zusätzlich befinden sich Betriebe mit Gefahrstoffen unterschiedlicher Gefahrenklassen, die ein erhöhtes Risiko für Brände, technische Defekte und Gefahrstofffreisetzungen darstellen können.“ Diesen möchte die Feuerwehr eingefügt haben. Wie oben dargelegt wurde, befinden sich in Schwentinental eben keine Betriebe die eine solche erhöhte Gefahr darstellen. Die vorhandenen Gefahrenklassen sind allesamt unterhalb der melde- und/oder genehmigungspflichtigen Grenze, wenn diese überhaupt vorhanden sind. Nur weil in einem Logistikbetrieb immer wieder mal entsprechende Stoffe durchlaufen können, ist der Betrieb per se noch nicht entsprechend einzustufen. Ebenso stellt dies keiner dauerhafte Gefahr dar, lediglich eine sporadische, sofern man von einer Gefährdung sprechen kann oder will.
S. 17, Punkt 4.6.6	Im gesamten Stadtgebiet befinden sich Gewerbe , Logistik und Umschlagbetriebe, in denen gefährliche Stoffe und Güter gelagert, verarbeitet oder transportiert werden. Zusätzlich befinden sich im Stadtgebiet metallverarbeitende Betriebe und Maschinenbauunternehmen. In diesen werden teilweise auch schwere Lasten bewegt. Die Stadt Schwentinental unterhält bereits Einsatzmittel zum Bewegen von schweren Lasten. Ein Weiterbetrieb dieser Einsatzmittel wird mit Blick auf die in der Zwischenzeit entstandenen Betriebe empfohlen.	Hinsichtlich besonderer Gefahrenlagen sind im Ortsteil Klausdorf die Firmen Buchholz und Remondis zu beachten. Das Vorhandensein von Photovoltaikanlagen ist zunehmend festzustellen, über beide Ortsteile gleichermaßen. Zusätzlich befinden sich im Stadtgebiet metallverarbeitende Betriebe und Maschinenbauunternehmen. In diesen werden teilweise auch schwere Lasten bewegt.	Die Stadt streicht in ihrem Vorschlag folgende Sätze, aus der Formulierung der Feuerwehr: - Im gesamten Stadtgebiet befinden sich Gewerbe , Logistik und Umschlagbetriebe, in denen gefährliche Stoffe und Güter gelagert, verarbeitet oder transportiert werden. - Die Stadt Schwentinental unterhält bereits Einsatzmittel zum Bewegen von schweren Lasten. Ein Weiterbetrieb dieser Einsatzmittel wird mit Blick auf die in der Zwischenzeit entstandenen Betriebe empfohlen. Betreffend des ersten Satzes sei auf den vorangegangenen Punkt und den ersten Punkt verwiesen. Betreffend des zweiten Satzes ist anzumerken, dass an dieser Stelle potenzielle Gefahrenobjekte zu beschreiben sind und keine Maßnahmen oder Potenziale der Feuerwehr. Die Verwaltung ergänzt die Ausführungen um ihren ersten Satz, da die beiden Objekte „Buchholz“ und „Remondis“ der Feuerwehr in den Beratungen besonders wichtig waren.
S. 18, Punkt 4.6.7	Das Stadtgebiet wird von mehreren wichtigen Verkehrswegen durchzogen, darunter die B 76, B 202 und L 52, die stark befahren sind. Zudem verläuft die Bahnstrecke Kiel–Lübeck durch das Stadtgebiet, die im Personen und Güterverkehr genutzt wird.	Das Stadtgebiet wird von mehreren wichtigen Verkehrswegen durchzogen, darunter die B 76, B 202 und L 52, die stark befahren sind. Zudem verläuft die Bahnstrecke Kiel–Lübeck durch das Stadtgebiet, die im Personen und Güterverkehr genutzt wird.	Die Verwaltung streicht in dem Vorschlag der Feuerwehr den Satz betreffend der Schwentine. Diese ist kein ausgewiesener Verkehrsweg und hat bereits oben Einzug gefunden.

	Die Schwentine fließt durch das gesamte Stadtgebiet. Sie dient u.a. Wassersportlern und Ausflüglern als Ziel.		
S. 28, P 7.1.5	Die Ortsfeuerwehr Klausdorf wirkt seit etlichen Jahren im Löschzug Gefahrgut des Kreises Plön mit. Wie in Abs. 4.6.5., 4.6.6. und 4.6.7. erwähnt, ist die Stadt Schwentidental einem leicht erhöhten Risiko eines Gefahrgutunfalls ausgesetzt. Der Löschzug Gefahrgut hat darauf mit der Stationierung eines ABC-Erkundungsfahrzeuges inklusive der darin enthaltenen Ausrüstung reagiert. Ein Erhalt des Fahrzeuges wird von der Gemeindewehrführung empfohlen.	Bisher wirkt die Ortsfeuerwehr Klausdorf in dem Löschzug Gefahrgut mit. Dies mittels des Reaktorerkundungswagen. Nach Stellungnahme des Kreisfeuerwehrführers ist dieser nicht verpflichtend in Schwentidental zu stationieren.	Die Feuerwehr sieht ein leicht erhöhtes Risiko eines Gefahrgutunfalles. Dieses wird von der Verwaltung nicht mitgetragen. Siehe dazu die obigen Ausführungen. Für Risiken die die Stadt nicht selbst abdecken möchte, da sie den Bedarf oder das Risikopotenzial nicht sieht, kann die Stadt jederzeit auf die Katastrophenschutzeinheiten des Kreises zurückgreifen, so auch im Bereich Gefahrgut. Es ist durch die Stadtvertretung abzuwägen, ob diese das Risiko der Gefahrguteinsätze als hoch genug bewertet ein entsprechendes Fahrzeug (welches rein für die Messung vorgesehen ist) vorhält, ob nicht ein Fahrzeug sinnvoller wäre um Gefahrguteinsätze zu bekämpfen, oder ob nicht vollständig extern zugeführte Fahrzeuge ausreichen.
S. 31 Punkt 7.2.6		Es wird davon ausgegangen, dass ein Schutzziel von 85 % durch intrakommunale Zusammenarbeit auf städtischer Ebene in den meisten Fällen erreicht werden kann. Das Schutzziel wird damit erreicht.	Die Feuerwehr begehrt die Überarbeitung des angegebenen Satzes, da „Eine nachbarschaftliche Löschhilfe sehen wir als nicht relevant an. Der „Haken“ nachbarschaftliche Löschhilfe ist dazu zu entfernen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Schutzziel von 85 % durch intrakommunale Zusammenarbeit auf städtischer Ebene in den meisten Fällen erreicht werden kann.“ (Zitat Feuerwehr. Es sei hier darauf hingewiesen, dass dies ein Satz aus der Vorlage ist der nicht geändert werden soll. Entsprechend empfiehlt die Verwaltung die Einfügung des angegebenen Satzes (vor dem zu überarbeitenden Satz) um Klarheit für Schwentidental zu erreichen.

Türkis = auf Empfehlung / Wunsch der Feuerwehr überarbeitet

Grün = von der Feuerwehr übernommen

Gelb = Unterschied (ggf. Streichung) zur Feuerwehr

Grau = auf Initiative der Verwaltung durch die Verwaltung überarbeitet

Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung

Übersicht der vorhandenen Anlagen

Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Anlage G3 - Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung

Anlage A2 - Vorhandene Lösch- und Sonderfahrzeuge

Teil 1 Löschfahrzeuge

Teil 2 Sonderfahrzeuge

Anlage A3 - Gesamtstatus des Ausrückebereichs

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge

Anlage A5 - Personalentwicklung

Anlage A6 - Einsatzstatistik

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage A9 - Technische Hilfe

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

Nr.	Name des Ausrückebereiches	Ausrückezeit	Außerorts	Nachbarschaftliche Löschhilfe
1	Klausdorf	5,0 Minuten	Nein	Nein
2	Raisdorf	5,0 Minuten	Nein	Nein

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Status	Ausrückebereich	Einwohner- innen und Einwohner	Risiko- klasse	Bedarf Fahrzeug- punkte vor Ort Löschhilfe	Vorhand. Fahrzeug- punkte vor Ort Löschhilfe	Diffe- renz
 Rot	Klausdorf	5939	4	301 0	250 0	-51
 Rot	Raisdorf	8483	4	336 0	305 0	-31
 Rot	Gesamt	14422		637 0	555 0	-82

Die Fahrzeugbilanz ist unvollständig oder nicht ausgeglichen.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
 Grün	Klausdorf	135 Punkte HLF 20/16 (ID 2 - Klausdorf)	115 Punkte LF 10/6 (ID 9 - Klausdorf)	
 Grün	Raisdorf	130 Punkte LF 16/12 (ID 4 - Raisdorf)	60 Punkte TLF 20/30 (ID 10 - Raisdorf)	

Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Länge Ost	Breite Nord	Ausrück zeit	Anmarschzeit / Radius	
					Eintreffzeit 8 Minuten	Eintreffzeit 13 Minuten
 Grün	Klausdorf	10,21°	54,31°	5.0 Min.	3 Min. / 1,4 km	8 Min. / 3,8 km
 Grün	Raisdorf	10,24°	54,28°	5.0 Min.	3 Min. / 1,4 km	8 Min. / 3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar						nach 13 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar					
		EL	GF	MA	AT	TR	Su m.	EL	GF	MA	AT	TR	Su m.
 Grün	Klausdorf	1	2	4	4	1	12	3	6	12	12	7	40
 Grün	Raisdorf	1	1	1	4	3	10	2	3	3	12	7	27

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

Status Einsatzmittel



Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicher- heitsbilanz	Einsatz- mittel	Hilfsfrist	Einsatz- kräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr- zeuge		Aktions- radien	Verfügbar- keit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Verfügbare Fahr- zeugpunkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf
Kooperation mit benachbarten Gemeindefeuerwehren: Vereinbaren fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle	Aktions- radius	

Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2025	45	120	44	3	212	16,7 %
2024	63	107	53	3	226	17,8 %
2023	75	148	56	1	280	22,0 %
2022	48	239	66	1	354	27,9 %
2021	37	133	28	0	198	15,6 %
Gesamt	268	747	247	8	1270	100,0 %
Anteil	21,1 %	58,8 %	19,4 %	0,6 %	100,0 %	

Anlage A1.1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Klausdorf

Einwohnerinnen und Einwohner	5939
Risikoklasse	4
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	301
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	0
Drehleiter erforderlich	Ja
TH-Stufe (siehe Anmerkungen)	2

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 5.000 und nicht mehr als 12.500 gehört dieser Ausrückebereich mindestens der Risikoklasse 2 an.

Umfang der Technischen Hilfe: TH Groß - Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Kleinsiedlungsgebiete	
reine Wohn-, Dorf- und Mischgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Klausdorf

Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die nach dem 01. Mai 2009 genehmigt wurden und über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Merkmal Risikoklasse 3. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	
ausgedehnte Gewerbegebiete	Merkmal Risikoklasse 4.
Werkstätten größer 200 m ² sowie Bürogebäude über 400 m ²	
Werkstätten und Bürogebäude über 1.600 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4. Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
Mittelgaragen von 100 bis 1.000 m ² pro Garage	
Lagerplätze von jeweils über 1.500 m ²	
Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten	

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätte bis 800 Besucherinnen und Besucher	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Klausdorf

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderen Unfallhäufungspunkten	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Oberirdische Tanklager	
Deponieflächen und Müllumschlagstationen	
Holzhandlungen und -lagerbetriebe	
zusätzliche Besonderheiten mit Gefahrenpotential, die nicht in den Risikoklassen und dem Mehrbedarf erfasst sind	

Zusätzliche Besonderheit mit Gefahrenpotential:

Remondis (wird nicht bewertet)

Anlage A2.1 - Teil 1: Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Klausdorf

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Technische Hilfe *	Punktzahl
2	HLF 20/16	Ja	135
9	LF 10/6	Nein	115
	Summe aller Löschfahrzeuge:	250	115

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

** Für die Feuerwehrbedarfsplanung (FwBP) der Gemeinde kann das LF-KatS bis zu 75% des Fahrzeugpunktwertes eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) anrechnet werden. Für diese Planung wurde ein Wert von 0 % gewählt.

Anlage A2.1 - Teil 2: Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Klausdorf

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich	Technische Hilfe *
14	RW 1		Ja
15	PKW		Nein
16	GW-ABC Erk		Nein
2	DLA(K) 23/12		Nein
3	ELW 1		Nein
4	GW-L1		Nein
5	MTW		Nein

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

Anlage A3.1 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Klausdorf

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 5939

Risikoklasse: 4

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	250 Punkte	0 Punkte	250 Punkte
Bedarf	301 Punkte	0 Punkte	301 Punkte
Differenz	-51 Punkte	0 Punkte	-51 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
135 Punkte HLF 20/16 (ID 2 - Klausdorf)	115 Punkte LF 10/6 (ID 9 - Klausdorf)	

Aufgrund der vorhandenen Rettungshöhen ist das Zufahren eines Hubrettungsfahrzeuges innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich.

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
10,21°	54,31°	5.0 Minuten	3 Min.	1,4 km	8 Min.	3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	3	
Gruppenführung	2	6	
Maschinisten	4	12	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	12	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	1	7	
Summe	12	40	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Anlage A3.1 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Klausdorf

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicher- heitsbilanz	Einsatz- mittel	Hilfsfrist	Einsatz- kräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr- zeuge		Aktions- radien	Verfügbar- keit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Verfügbare Fahr- zeugpunkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf

Anlage A4.1 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Klausdorf

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Bau-jahr	Nutz-ungs-dauer Jahre	Alter Jahre	Rest-nutz-ung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneu-preis in 2023	Schätzneu-preis im Jahr der Neuanschaffung *
2	HLF 20/16	1999	25	27	-2	2024	610.000 €	647.000 €

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 2% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Es fehlen einige Angaben zu den Baujahren. Diese Löschfahrzeuge sind hier nicht bewertet.



Anlage A5.1 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Klausdorf

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	14	6	22	31	73
Bedarf der Fahrzeuge					
HLF 20/16	1	1	4	3	9
LF 10/6	1	1	4	3	9
RW 1	0	1	0	2	3
DLA(K) 23/12	0	1	0	2	3
Summe Bedarf Fahrzeuge	2	4	8	10	24
Mindeststärke *	4	8	16	29	57
Differenz	10	-2	6		16

Anmerkung:

Pro Hubrettungsfahrzeug sollen mindestens 4 Einsatzkräfte über eine Ausbildung zur Maschinistin bzw. zum Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge verfügen.

Status Gesamtstärke

Die Anzahl der Maschinistinnen oder Maschinisten ist nicht ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist,
AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine
Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5.1 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Klausdorf

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	14	6	22	31	73	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1997 bis 2008)	0	0	13	9	22	30,1 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1987 bis 1996)	4	0	3	5	12	16,4 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1977 bis 1986)	2	2	2	8	14	19,2 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1967 bis 1976)	5	1	3	8	17	23,3 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1959 bis 1966)	3	3	1	1	8	11,0 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	6	2	18	22	48	65,8 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	8	4	4	9	25	34,2 %

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 36,2 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6.1 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Klausdorf

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2025	16	54	17	2	89	15,7 %
2024	22	40	21	1	84	14,8 %
2023	31	62	18	0	111	19,5 %
2022	19	124	22	1	166	29,2 %
2021	17	89	12	0	118	20,8 %
Gesamt	105	369	90	4	568	100,0 %
Anteil	18,5 %	65,0 %	15,8 %	0,7 %	100,0 %	

Anlage A7.1 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Klausdorf

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich
14	RW 1	
15	PKW	
16	GW-ABC Erk	
2	DLA(K) 23/12	
3	ELW 1	
4	GW-L1	
5	MTW	

Anlage A8.1 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Klausdorf

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/ Sonder- fahrzeug	Länge	Höhe	Stell- platz- größe	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
2	HLF 20/16	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
9	LF 10/6	<= 10,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 12,50 m	3,50 x 3,50 m
0	RW 1	<= 10,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 12,50 m	3,50 x 3,50 m
1	PKW	<= 8,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
2	GW-ABC Erk					
3	DLA(K) 23/12	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
4	ELW 1	<= 8,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
5	GW-L1	<= 10,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 12,50 m	3,50 x 3,50 m
6	MTW	<= 8,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,00 m
Gesamte Stellfläche B x L *					41,50 m x 12,50 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Anlage A9.1 - Technische Hilfeleistung im Ausrückebereich Klausdorf

Stufe	Bez.	Umfang
0	TH Klein	Technische Hilfe im kleineren Umfang, z.B. Herstellen einer Betreuungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle
1	TH	Technische Hilfe in erweitertem Umfang, z.B. Herstellen einer Rettungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle, Befreiung der Person oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)
2	TH Groß	Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)

Vorliegende TH-Stufe: 2

Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung in der Gemeindefeuerwehr

ID	Typ	Ausrückebereich
2	HLF 20/16	Klausdorf
4	LF 16/12	Raisdorf
5	LF 8/6	Raisdorf
14	RW 1	Klausdorf

Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung aus benacharten Feuerwehren

Es wurden keine Fahrzeuge der Technischen Hilfe aus Nachbarfeuerwehren hinterlegt.

Status der Technischen Hilfeleistung



Anlage A1.2 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Raisdorf

Einwohnerinnen und Einwohner	8483
Risikoklasse	4
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	336
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	0
Drehleiter erforderlich	Ja
TH-Stufe (siehe Anmerkungen)	2

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 5.000 und nicht mehr als 12.500 gehört dieser Ausrückebereich mindestens der Risikoklasse 2 an.

Umfang der Technischen Hilfe: TH Groß - Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Kleinsiedlungsgebiete	
reine Wohn-, Dorf- und Mischgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Raisdorf

Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die nach dem 01. Mai 2009 genehmigt wurden und über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Merkmal Risikoklasse 3. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.
Wohn- und Mischgebiete mit Hochhäusern	Merkmal Risikoklasse 4.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	
ausgedehnte Gewerbegebiete	Merkmal Risikoklasse 4.
Werkstätten größer 200 m ² sowie Bürogebäude über 400 m ²	
Werkstätten und Bürogebäude über 1.600 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.
Geschäftshäuser und Einkaufszentren über 10.000 m ²	Merkmal Risikoklasse 4. Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
Mittelgaragen von 100 bis 1.000 m ² pro Garage	
Großgaragen über 1.000 m ² pro Garage	Merkmal Risikoklasse 3.
Lagerplätze von jeweils über 1.500 m ²	
Lagerplätze von jeweils über 10.000 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ralsdorf

Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten	
---	--

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätte bis 800 Besucherinnen und Besucher	
Versammlungsstätten mit 1.501 bis 2.500 Besucherinnen und Besuchern	Merkmal Risikoklasse 4. Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, geschlossene psychiatrische Anstalten	Merkmal Risikoklasse 4.

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderen Unfallhäufungspunkten	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
Verlade- und Umschlagstationen mit großem Güteraufkommen	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Raisdorf

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Holzhandlungen und -lagerbetriebe	

Anlage A2.2 - Teil 1: Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Raisdorf

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Technische Hilfe *	Punktzahl
10	TLF 20/30	Nein	60
4	LF 16/12	Ja	130
5	LF 8/6	Ja	115
	Summe aller Löschfahrzeuge:	305	115

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

** Für die Feuerwehrbedarfsplanung (FwBP) der Gemeinde kann das LF-KatS bis zu 75% des Fahrzeugpunktwertes eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) anrechnet werden. Für diese Planung wurde ein Wert von 0 % gewählt.

Anlage A2.2 - Teil 2: Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Raisdorf

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich	Technische Hilfe *
10	DLA(K) 23/12		Nein
11	ELW 1		Nein
12	GW-N		Nein
13	MTW		Nein

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

Anlage A3.2 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Raisdorf

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 8483

Risikoklasse: 4

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	305 Punkte	0 Punkte	305 Punkte
Bedarf	336 Punkte	0 Punkte	336 Punkte
Differenz	-31 Punkte	0 Punkte	-31 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
130 Punkte LF 16/12 (ID 4 - Raisdorf)	60 Punkte TLF 20/30 (ID 10 - Raisdorf)	

Aufgrund der vorhandenen Rettungshöhen ist das Zufahren eines Hubrettungsfahrzeuges innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich.

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
10,24°	54,28°	5.0 Minuten	3 Min.	1,4 km	8 Min.	3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	2	
Gruppenführung	1	3	
Maschinisten	1	3	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	12	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	3	7	
Summe	10	27	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Anlage A3.2 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Raisdorf

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicher- heitsbilanz	Einsatz- mittel	Hilfsfrist	Einsatz- kräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr- zeuge		Aktions- radien	Verfügbar- keit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Verfügbare Fahr- zeugpunkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug- punkte	Fahrzeug- punkte an der Einsatz- stelle		Personal- und Funktions- bedarf

Anlage A4.2 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Raisdorf

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Bau-jahr	Nutz-ungs-dauer Jahre	Alter Jahre	Rest-nutz-ung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneu-preis in 2023	Schätzneu-preis im Jahr der Neuanschaffung *
4	LF 16/12	1995	25	31	-6	2020	575.000 € (LF 20)	610.000 € (LF 20)
5	LF 8/6	2002	25	24	1	2027	485.000 € (LF 10)	525.000 € (LF 10)

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 2% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Es fehlen einige Angaben zu den Baujahren. Diese Löschfahrzeuge sind hier nicht bewertet.



Anlage A5.2 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Raisdorf

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	15	8	23	26	72
Bedarf der Fahrzeuge					
TLF 20/30	0	1	0	2	3
LF 16/12	1	1	4	3	9
LF 8/6	1	1	4	3	9
DLA(K) 23/12	0	1	0	2	3
Summe Bedarf Fahrzeuge	2	4	8	10	24
Mindeststärke *	4	8	16	29	57
Differenz	11	0	7		15

Anmerkung:

Pro Hubrettungsfahrzeug sollen mindestens 4 Einsatzkräfte über eine Ausbildung zur Maschinistin bzw. zum Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge verfügen.

Status Gesamtstärke

Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist,
AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine
Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5.2 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ralsdorf

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	15	8	23	26	72	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1997 bis 2008)	2	0	9	11	22	30,6 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1987 bis 1996)	1	4	5	4	14	19,4 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1977 bis 1986)	4	1	4	6	15	20,8 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1967 bis 1976)	6	3	5	3	17	23,6 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1959 bis 1966)	2	0	0	2	4	5,6 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	7	5	18	21	51	70,8 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	8	3	5	5	21	29,2 %

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 34,8 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6.2 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Raisdorf

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2025	29	66	27	1	123	17,5 %
2024	41	67	32	2	142	20,2 %
2023	44	86	38	1	169	24,1 %
2022	29	115	44	0	188	26,8 %
2021	20	44	16	0	80	11,4 %
Gesamt	163	378	157	4	702	100,0 %
Anteil	23,2 %	53,8 %	22,4 %	0,6 %	100,0 %	

Anlage A7.2 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Raisdorf

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich
10	DLA(K) 23/12	
11	ELW 1	
12	GW-N	
13	MTW	

Anlage A8.2 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Raisdorf

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/ Sonder- fahrzeug	Länge	Höhe	Stell- platz- größe	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
10	TLF 20/30	<= 10,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 12,50 m	3,50 x 3,50 m
4	LF 16/12	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
5	LF 8/6	<= 10,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 12,50 m	3,50 x 3,50 m
7	DLA(K) 23/12	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
8	ELW 1	<= 8,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
9	GW-N	<= 10,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 12,50 m	3,50 x 3,50 m
10	MTW	<= 8,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,00 m
Gesamte Stellfläche B x L *					32,50 m x 12,50 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Anlage A9.2 - Technische Hilfeleistung im Ausrückebereich Raisdorf

Stufe	Bez.	Umfang
0	TH Klein	Technische Hilfe im kleineren Umfang, z.B. Herstellen einer Betreuungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle
1	TH	Technische Hilfe in erweitertem Umfang, z.B. Herstellen einer Rettungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle, Befreiung der Person oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)
2	TH Groß	Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)

Vorliegende TH-Stufe: 2

Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung in der Gemeindefeuerwehr

ID	Typ	Ausrückebereich
2	HLF 20/16	Klausdorf
4	LF 16/12	Raisdorf
5	LF 8/6	Raisdorf
14	RW 1	Klausdorf

Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung aus benacharten Feuerwehren

Es wurden keine Fahrzeuge der Technischen Hilfe aus Nachbarfeuerwehren hinterlegt.

Status der Technischen Hilfeleistung



**Feuerwehrbedarfsplan
für die Stadt Schwentimental**

Schwentimental

aufgestellt von:

Stadtvertretung

Stadtverwaltung

Gemeindefeuerwehr Schwentimental

Stand: 05.05.2026

Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde im Auftrag der Stadt Schwentinental von der Gemeindewehrführung in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Verwaltung unter frühzeitiger Einbeziehung der Stadtvertretung aufgestellt und abgestimmt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde im Hauptausschuss in der Sitzung vom 01. Juni 2026 beraten und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Stadtvertretung verfügt die Stadt über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist alle 3 Jahre, spätestens beim Wechsel der Wehrführung der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Stadt Schwentinental ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtvertretung wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Festlegung des Fuhrparkes der Feuerwehr auf folgende Gliederung:

Klausdorf	Raisdorf
-----------	----------

ELW 1	ELW 1
-------	-------

HLF 20	HLF 20
--------	--------

LF 20	HLF 10
-------	--------

DLA(K) 23/12	DLA(K) 23/12
--------------	--------------

MTW	MTW
-----	-----

GW-Rüst	GW-L 1
---------	--------

	TLF 4000
--	----------

Der in Klausdorf aufgeführte GW-Rüst entsteht aus einer Verschmelzung des ehemaligen GW-L1 und RW1 zu einem Fahrzeug.

- Der oben genannte Fuhrpark wird bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen umgesetzt. Die Fahrzeuge werden bei der Neubeschaffung entsprechend ersetzt. Nicht aufgeführte Fahrzeuge werden ausgemustert, sobald die Reparatur den Restwert übersteigt, oder die Reparaturen binnen 3 Jahren den Restwert übersteigen.
- Das HLF 20 in Klausdorf ist als nächstes Fahrzeug in der Beschaffung vorzusehen.
- Ein Fahrzeug der Ortswehr Klausdorf muss in der Lage sein, das Boot zu transportieren und sollte ein geländegängiges Fahrwerk haben.
- Ein MTW als Poolfahrzeug und der PKW des Gemeindeführers sind in der Stadt zu stationieren. Diese soll durch die Feuerwehren genutzt werden können, diesen aber nicht zugeordnet sein. Dies sind Fahrzeuge die nicht verpflichtende Fahrzeuge.
- Die Stadtverwaltung erstellt, auf Grundlage dieses Brandschutzbedarfsplanes, in Abstimmung mit dem Gemeindeführer, einen Plan, wann welche Fahrzeuge anzuschaffen ist und welche Fahrzeuge wann auszusondern sind.

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung ausgeglichen. Dies ergibt sich aus der interkommunalen Hilfeleistung. Das Tool zur Berechnung der Punktwerte und des Feuerwehrbedarfsplanes berücksichtigt lediglich den Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr und eventuell nachbarschaftliche Hilfe. Die Hilfe durch die weitere gemeindeeigene Ortsfeuerwehr bleibt, durch das Tool, unberücksichtigt.

Die Feuerwehr und die Verwaltung sind sich einig, dass die andere Ortsfeuerwehr, im Rahmen interkommunaler Hilfe, mindestens genauso gut, wenn nicht besser unterstützen kann, wie eine Nachbarfeuerwehr. Daher wurde abgewogen welche Effekte die interkommunale Hilfe hat. Verwaltung und Feuerwehr kommen zu dem Ergebnis, dass dies die Sicherheitsbilanz ausgleicht und somit die nachbarschaftliche Hilfe entbehrlich ist.

„Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens. Die fachliche Vorbereitung und Verantwortung obliegt der Gemeindeführung der Feuerwehr.“

Ziel ist es, auf der Grundlage des kritischen Wohnungsbrandes, den geltenden Bemessungswerten und dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde. Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.“¹ Bei der Planung geht es somit um die originären Aufgaben der Feuerwehr. Die Aufgaben ergeben sich aus § 6 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, dies sind der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe, sowie die Mitwirkung in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung und im Katastrophenschutz. Weitere Aufgaben sind freiwillige Aufgaben und können, durch die Stadtvertretung, auf die Feuerwehr, aber auch auf andere Organisationseinheiten, übertragen werden. Hierzu empfiehlt sich eine über den Feuerwehrbedarfsplan hinausgehende Planung und den Feuerwehrbedarfsplan auf die originären Aufgaben zu beschränken. Entsprechend der Empfehlung der Landesfeuerwehrschule. Ebenso sieht das Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (Als Anlage 1 des Organisationserlasses Feuerwehren – Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und Ausbildung ihrer Mitglieder) lediglich die originären Aufgaben als Grundlage des Feuerwehrbedarfsplanes.

Punkt 1.2 des Organisationserlasses der Feuerwehren sagt deutlich „Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr orientiert sich an ihrer Fähigkeit, einen so genannten kritischen Wohnungsbrand erfolgreich bekämpfen zu können. Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im Obergeschoss eines Gebäudes, in dem das Treppenhaus als erster baulicher Rettungsweg verrauchte ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss. [...] Mit Hilfe eines [...] Feuerwehrbedarfsplanes kann festgestellt werden, ob die notwendigen Rahmenbedingungen [...] zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für das jeweilige Gemeindegebiet erfüllt sind (Sicherheitsbilanz).“ Damit sieht der Organisationserlass der Feuerwehren deutlich nur den kritischen Wohnungsbrand als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Gerade da für eine Beauftragung der Feuerwehr, zu Erfüllung zusätzlicher, freiwilliger Aufgaben, gem. § 6 Abs. 4 BrSchG, gesondert übertragen werden müssen.

Gemäß dem Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund Risikoklasse, sollen nachvollziehbare Kriterien die für die Gemeinde notwendigen Feuerwehrfahrzeuge

¹ Zitiert von Internetseite des Landesfeuerwehrschule, <https://www.lfs-sh.de/BSBP/Start/Start.php>
Abrufdatum 14.10.2024. Dieses Tool ist durch den Organisationserlass Feuerwehr explizit als Anleitung und Angebot erwähnt (Punkt 1.2 des Organisationserlasse).

festzulegen ermöglicht werden. Der Feuerwehrbedarfsplan ist demnach für die Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren für jeden Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr zu erstellen.

Ein Feuerwehrbedarfsplan kann aufgestellt werden, ist jedoch nicht verpflichtend. Der Feuerwehrbedarfsplan wird durch den Träger des Feuerwehrwesens (folglich durch die Gemeinde) unter Mitwirkung der Feuerwehr und Verwaltung aufgestellt. Gem. § 11 Abs. 1, Abs. 4 S. 3 BrSchG Berät der Gemeindewehrführer den Bürgermeister, in seinem Verhinderungsfall seine Stellvertreter in vorher festgelegter Reihenfolge.

Der Brandschutzbedarfsplan wurde gemeinsam durch folgende Personen erstellt:

- Martin Schlüter, Gemeindewehrführer
- Kai Lässig, Ortswehrführt Klausdorf
- Stefan Kühl, Ortswehrführer Raisdorf
- Thomas Haß, Bürgermeister
- Martina Hansen, Büroleitende Beamtin
- Marc Brade, Leiter des Ordnungsamtes

etwaig unterschiedliche Auffassungen sind in diesem Bedarfsplan dargestellt. Dieser Feuerwehrbedarfsplan wurde unter allen oben genannten Personen abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

1. Der Fuhrpark der Feuerwehr Schwentimental wird, wie folgt festgelegt:

Klausdorf

Raisdorf

ELW 1

ELW 1

HLF 20

HLF 20

LF 20

HLF 10

DLA(K) 23/12

DLA(K) 23/12

MTW

MTW

GW-Rüst

GW-L 1

TLF 4000

2. Umsetzung des Fuhrparkes

Der oben genannte Fuhrpark wird bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen umgesetzt. Die Fahrzeuge werden bei der Neubeschaffung entsprechend ersetzt. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob und welche Fahrzeuge repariert, ersetzt oder neubeschafft werden.

3. Boot in Klausdorf

Ein Fahrzeug der Ortswehr Klausdorf muss in der Lage sein das Boot zu transportieren und sollte ein geländegängiges Fahrwerk haben.

Inhaltsverzeichnis

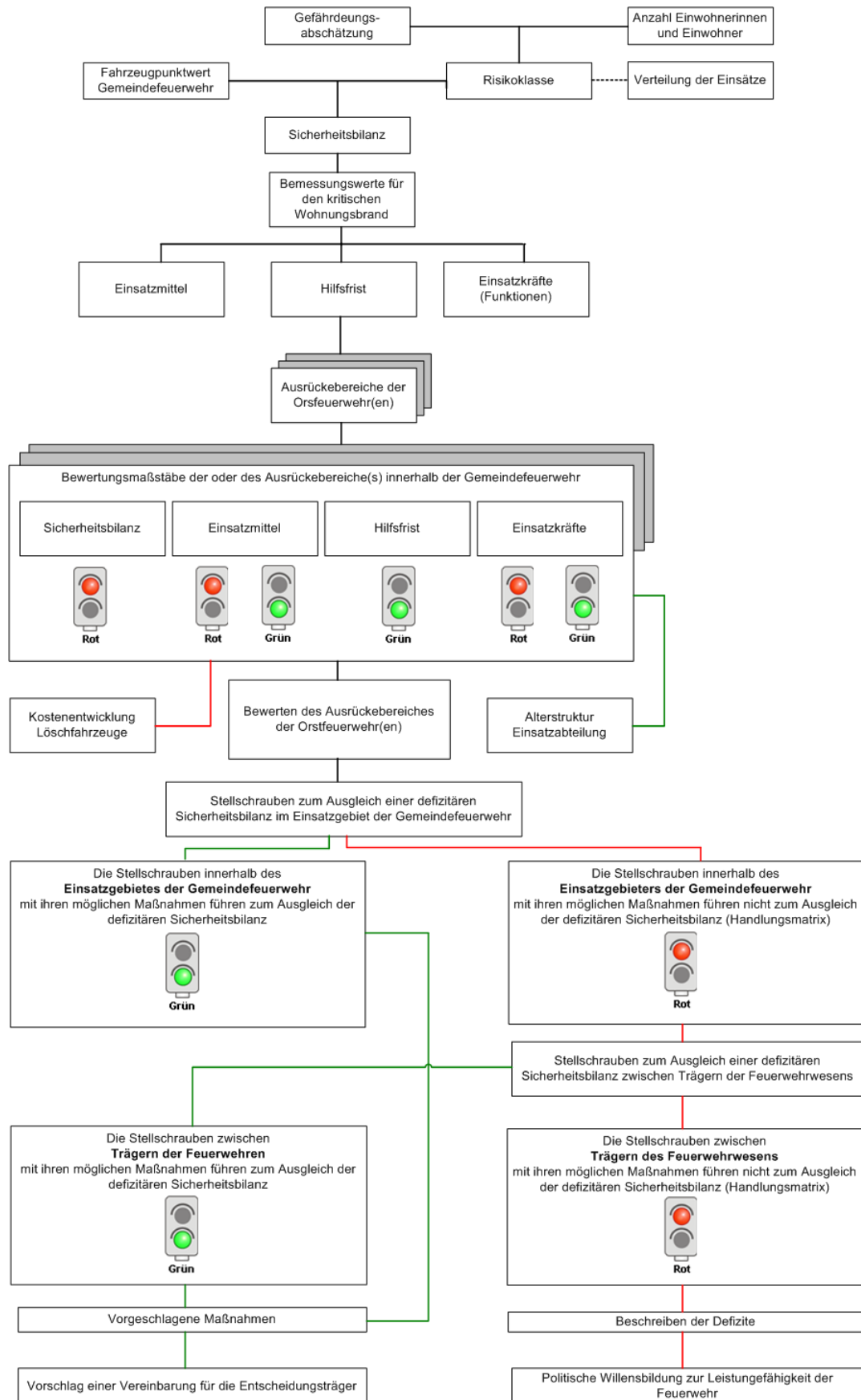
1.	Grafische Übersicht	10
2.	Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung	11
3.	Einleitung	12
4.	Detailbeschreibung der Gemeinde	14
4.1.	Gebietsbeschreibung	14
4.2.	Geografische Lage	14
4.3.	Struktur der Gemeinde	14
4.4.	Bevölkerung	14
4.5.	Bebauung	15
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	16
4.6.1.	<i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i>	16
4.6.2.	<i>Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</i>	16
4.6.3.	<i>Kultureinrichtungen und Denkmäler</i>	17
4.6.4.	<i>Sonstige besondere Objekte</i>	17
4.6.5.	<i>Industriebetriebe und -anlagen</i>	17
4.6.6.	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	17
4.6.7.	<i>Verkehrswege</i>	17
4.6.8.	<i>Löschwasserversorgung</i>	17
4.6.9.	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	18
5.	Gefährdungspotential	19
5.1.	Schutzzielbeschreibung	19
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	20
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	21
5.4.	Einsatzübersicht	21
5.5.	Risikoklasse	21
6.	Bemessungswerte	22
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	22
6.2.	Sicherheitsbilanz	23
6.3.	Einsatzmittel	23
6.3.1	<i>Risikoklasse 1</i>	24
6.3.2	<i>Risikoklasse 2</i>	24
6.3.3	<i>Ab der Risikoklasse 3</i>	25

6.4.	Hilfsfrist	25
6.5.	Einsatzkräfte	26
7.	Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren	27
7.1.	Ortsfeuerwehr Klausdorf	27
7.1.1.	<i>Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	27
7.1.2.	<i>Sicherheitsbilanz</i>	27
7.1.3.	<i>Einsatzmittel</i>	27
7.1.4.	<i>Hilfsfrist</i>	28
7.1.5.	<i>Einsatzkräfte</i>	28
7.1.6.	<i>Einsatzübersicht</i>	29
7.1.7.	<i>Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	29
7.2.	Ortsfeuerwehr Ralsdorf	29
7.2.1.	<i>Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	29
7.2.2.	<i>Sicherheitsbilanz</i>	29
7.2.3.	<i>Einsatzmittel</i>	30
7.2.4.	<i>Hilfsfrist</i>	30
7.2.5.	<i>Einsatzkräfte</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.2.6.	<i>Einsatzübersicht</i>	31
7.2.7.	<i>Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	31
8.	Organisation der Gemeindefeuerwehr	31
8.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	31
8.2.	Sicherheitsbilanz	32
8.3.	Einsatzmittel	32
8.4.	Hilfsfrist	32
8.5.	Einsatzkräfte	32
8.6.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.	Ergebnis	33
9.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	33
10.	Rechtliche Grundlagen	34
11.	Begriffsbestimmungen	35
11.1.	Anerkannte Regeln der Technik	35
11.2.	Ausrückebereich	35

11.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	36
11.3.1.	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	36
11.3.2.	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	37
11.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	37
11.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	37
11.6.	Einsatzbereich	38
11.7.	Einsatzgebiet	38
11.8.	Fachliche Verantwortlichkeit	38
11.9.	Hilfsfrist	39
11.10.	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	39
11.11.	Politische Verantwortlichkeit	40
11.12.	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	40
12.	Rechtsgrundlagen	41
12.1.	Gesetze	41
12.2.	Verordnungen (Auswahl)	41
12.3.	Feuerwehrdienstvorschriften	43
13.	Quellen- und Literaturhinweise	44

Anlage

1. Grafische Übersicht



2. Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung

Nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Dabei ist eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfehlenswert. Zur Erleichterung der Beurteilung ist durch die Landesfeuerweherschule und eine Arbeitsgruppe ein Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet worden, der den Gemeinden als Angebot eine Hilfestellung für die Planung ihrer Feuerwehr geben soll.

Bei dem Online-Tool zur Feuerwehrbedarfsplanung der Landesfeuerweherschule handelt es sich um ein Modell, das den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

Ein mit dem Online-Tool erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Da es sich um kommunale Selbstverwaltung handelt, kann die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan als Hilfsmittel zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anzusehen. Die Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit ist mit jeder geeigneten Methode möglich.

3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan dient als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindewehrführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindewehrführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Planungsszenario wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein annähernd gleich hoch eingeschätzt wird. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktswerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr (aber auch in den Ausrückebereichen ihrer Ortsfeuerwehren) mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnimmt. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

4. Detailbeschreibung der Gemeinde

4.1. Gebietsbeschreibung

Die Stadtvertretung ist das höchste Verwaltungsorgan der Stadt Schwentinental. Die Stadtvertretung trifft im Rahmen der durch Gesetz und eigenen Regelungen aufgegebenen Grenzen alle kommunalpolitischen Entscheidungen in der Stadt und erteilt der Verwaltung die entsprechenden Aufträge. Sie achtet insbesondere auf die gewissenhafte Umsetzung der getroffenen Beschlüsse. Der Bürgermeister berät dabei die Stadtvertretung.

4.2. Geografische Lage

Schwentinental liegt östlich von Kiel im Kreis Plön an der Schwentine. Die Bundesstraßen B76, B202 und die Landesstraße L52 verlaufen im Stadtgebiet. Die Bahnstrecke Kiel-Lübeck verläuft durch die Stadt. Im Ortsteil Raisdorf befindet sich ein Bahnhof, an dem jeweils im Stundentakt Züge der RE-Linie Kiel-Lübeck, sowie zusätzlich im Stundentakt, um ca. 25 Minuten versetzt, die RB-Linie Kiel-Preetz halten. Schwentinental führt eine Uferlinie zum Rosensee und wird von der Schwentine durchflossen. Ebenso prägen landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen das Randgebiet.

4.3. Struktur der Gemeinde

Die Stadt Schwentinental ist 17,81m² groß und hat insgesamt 14.422 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nimmt weit überwiegend Funktionen im sekundären (Verarbeitung) und tertiären (Dienstleistung, Handel, Verwaltung) Bereich wahr. Die ca. 1.100 Gewerbetreibenden sind zu 95% in den Bereichen Dienstleistung, Handel und Gewerbe tätig. Klein- und mittelständische Unternehmen sind genauso vertreten wie zahlreiche Filialisten großer Einzelhandelsketten. Diese Leistungen werden in einem ganz erheblichen Umfang auch von Bürgerinnen und Bürgern des erweiterten Umlandes abgerufen. Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische Versorgungsbetriebe und gastronomische Betriebe runden das Angebot ab.

4.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der

geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

<i>Bundesland:</i>	<i>Schleswig-Holstein</i>
<i>Höhe:</i>	<i>14-36m ü. NN</i>
<i>Bevölkerungsdichte:</i>	<i>810 Einwohner je km²</i>
<i>Einwohnerzahl gesamt:</i>	<i>14.404 (Stand 23. April 2026)</i>
<i>Einwohner mit Hauptwohnsitz:</i>	<i>14.207 (Stand 23. April 2026)</i>
<i>Einwohner mit Nebenwohnsitz:</i>	<i>197 (Stand 23. April 2026)</i>
<i>Postleitzahlen:</i>	<i>24222 und 24223</i>
<i>Vorwahlen:</i>	<i>0431 und 04307</i>
<i>KFZ-Kennzeichen:</i>	<i>PLÖ</i>
<i>Adresse der Stadtverwaltung:</i>	<i>Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental</i>
<i>Webpräsenz:</i>	<i>www.schwentinental.de</i>
<i>Bürgermeister:</i>	<i>Thomas Haß</i>

4.5. Bebauung

Im Stadtgebiet findet man Kleinsiedlungsgebiete, Wohn-, Dorf und Mischgebiete, sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen. In den Wohngebieten sind hohe Häuser mit einer Rettungshöhe von bis zu 23m, die über keinen zweiten Rettungsweg verfügen, anzutreffen. Im Ortsteil Raisdorf finden sich zusätzlich Hochhäuser.

Beide Ortsteile verfügen über ausgedehnte Gewerbegebiete, Werkstätten, Bürogebäude, Garagen, Beherbergungsbetriebe, Versammlungsstätten, Gebäude mit hilfs- und betreuungsbedürftigen Personen sowie im Ortsteil Klausdorf bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr. Im Ortsteil Raisdorf kommt noch das Einkaufszentrum im Ostseepark dazu.

4.6. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

4.6.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Schwentinental verfügt über zwei Grundschulen sowie einer Gemeinschaftsschule. Die öffentlichen Schulen nutzen ca. 1.050 Schülerinnen und Schüler. An den Grundschulen gibt es jeweils eine Ganztagsbetreuung bis 16:00 Uhr. Des Weiteren gibt es 8 Kindertageseinrichtungen, sowie 2 Kindertagespflegehäuser mit insgesamt rd. 650 Plätzen.

Für sportliche Zwecke stehen in Schwentinental zwei große Mehrzweckhallen (eine mit Zuschauereinrichtung), zwei Turnhallen, eine Gymnastikhalle, sowie eine Lehrschwimmhalle zur Verfügung. Darüber hinaus stehen diverse Reiteinrichtungen, eine Vielzahl von Sport- und Tennisplätzen und ein Freibad zur Verfügung. Für sonstige Veranstaltungen stehen darüber hinaus die Bürgersäle im Rathaus mit 150 Plätzen zur Verfügung.

Die größte Freizeiteinrichtung stellt im Ortsteil Raisdorf der ca. 40 ha große Schwentinepark dar. Der integrierte Wildpark beherbergt in weiträumig angelegten Gehegen und Volieren ca. 25 Tierarten überwiegend heimischer Tiere. Die jährliche Besucherzahl wird auf 100.000 geschätzt.

4.6.2. Der Ostseepark und mehrere Gewerbegebiete beherbergen zurzeit weit über 700 Gewerbebetriebe mit einer Ladeneinzelhandelsfläche von über 90.000². Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Schwentinental beherbergt unter anderem eine große Altenwohn- und Pflegeanlage des Deutschen Ordens mit 150 Plätzen in der vollstationären Altenpflege, eine daran angeschlossene Anlage für betreutes Wohnen sowie eine gesonderte Seniorenwohnanlage. Im Ortsteil Klausdorf ist eine Anlage mit seniorengerechten Wohnungen vorhanden, bei denen Zusatzleistungen wie Hilfe im Haushalt und in der Pflege hinzugebucht werden können.

Das Deutsche Rote Kreuz betreibt ein Schul- und Therapiezentrum für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche mit angeschlossenem Internat für Körperbehinderte. Darüber hinaus ist Schwentinental Standort des Norddeutschen Epilepsie-Zentrums, einer Klinik für anfalls- kranke Kinder.

Im Ostseepark befindet sich das Atrium, als größte Veranstaltungsstätte (Diskothek) der Stadt. Im Ortsteil Klausdorf befindet sich der Klausdorfer Hof, ebenfalls als Versammlungs-

stätte. Im Ortsteil Raisdorf befindet sich das Rosenheim, welches ebenfalls Versammlungsstätte ist.

4.6.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler

In Schwentinental sind vereinzelte Denkmäler von örtlicher Bedeutung vorhanden.

4.6.4. Sonstige besondere Objekte

Schwentinental verfügt über mehrere Tankstellen und Kraftfahrzeugbetriebe. Kleiner und größere Tiefgaragen gibt es im Ostseepark und vereinzelt in Wohngebieten. Im Stadtgebiet sind Tischlereien, Holzverarbeitende Betriebe, Landwirtschaftliche Betriebe, Gaststätten, Restaurants und Kleingartenanlagen, sowie ein Mühlenbetrieb vorhanden.

4.6.5. Industriebetriebe und -anlagen

Schwentinental verfügt in beiden Ortsteilen über Industrie-, Wirtschafts- und Gewerbeflächen, darunter Hochregallager sowie über überirdische Kraftstofftanks. Zusätzlich befinden sich Betriebe mit Gefahrstoffen unterschiedlicher Gefahrenklassen, die ein erhöhtes Risiko für Brände, technische Defekte und Gefahrstofffreisetzungen darstellen können. Die gewerblichen Nutzungsflächen befinden sich im gesamten Stadtgebiet.

4.6.6. Besondere Gefahrenobjekte

Hinsichtlich besonderer Gefahrenlagen sind im Ortsteil Klausdorf die Firmen Buchholz und Remondis zu beachten. Das Vorhandensein von Photovoltaikanlagen ist zunehmend festzustellen, über beide Ortsteile gleichermaßen.

Zusätzlich befinden sich im Stadtgebiet metallverarbeitende Betriebe und Maschinenbauunternehmen. In diesen werden teilweise auch schwere Lasten bewegt.

4.6.7. Verkehrswege

*Das Stadtgebiet wird von mehreren wichtigen Verkehrswegen durchzogen, darunter die **B 76, B 202** und **L 52**, die stark befahren sind.*

*Zudem verläuft die **Bahnstrecke Kiel–Lübeck** durch das Stadtgebiet, die im Personen- und Güterverkehr genutzt wird.*

4.6.8. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist; bis auf die Weinbergsiedlung, die Hellerkate, den Hof Techel im Wiesenthal, Forstflächen, das Gewerbegebiet Dreikronen und weitere Außenbereiche; durch ein auf das Trinkwassernetz aufgesetztes Hydrantennetz ausreichend abgedeckt. Das Gewerbegebiet Dreikronen verfügt über eine Zisterne, welche ausreichend Löschwasser vorhalten.

4.6.9. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Zur Stadt gehören die Stadtwerke Schwentinental als Energieversorgungsunternehmen.

Weiterhin existiert zwei Wasserkraftwerke an der Schwentine. Eine unterirdische Pipeline für gasförmige Stoffe ist vorhanden, sowie ein Fernwärmenetz.

5. Gefährdungspotential

5.1. Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans. Die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

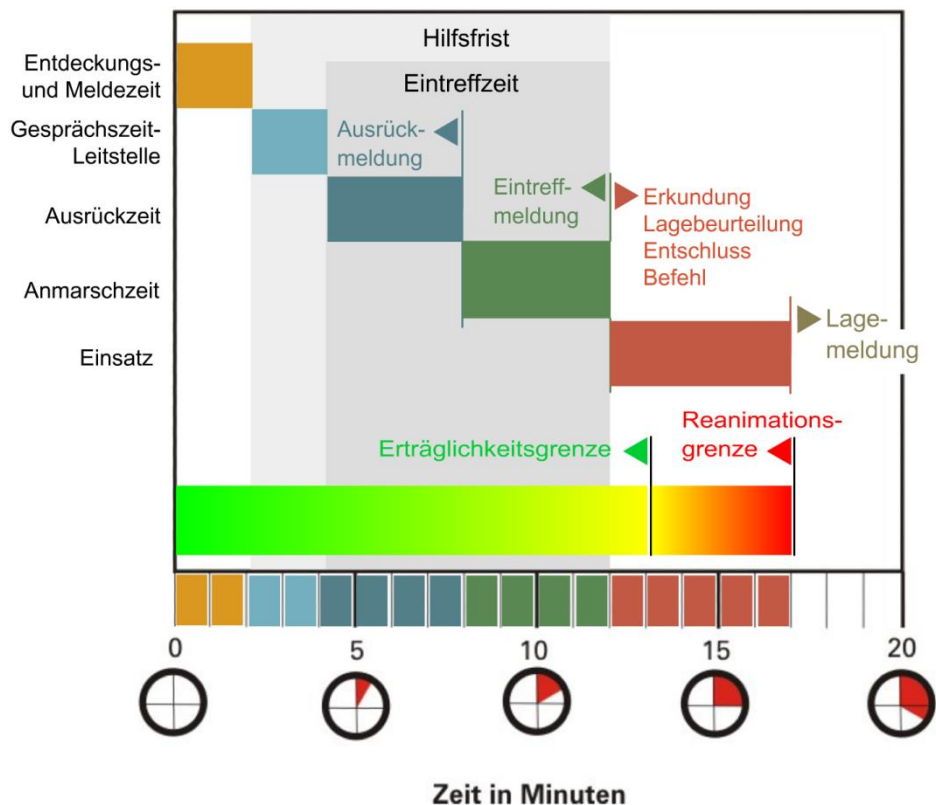
Das Schutzziel ist die Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes. Damit liegt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt und ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie (Porsche AG, 1978) beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt ca. dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze ca. siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

Zwar ist die O.R.B.I.T.-Studie in den vergangenen Jahren von verschiedenen Autoren wegen methodischer Mängel in Bezug auf die Hilfsfrist und das Standard-Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ kritisiert worden (Ridder, 2013), (Barth, 2015); jedoch sind bisher zum Thema Hilfsfristen durch aktuelle Forschungsvorhaben noch keine konkreten Alternativen vorgelegt worden. Dies gilt insbesondere für kleine Ortsfeuerwehren, die den Großteil der schleswig-holsteinischen Feuerwehren bilden. Weiterhin haben sich Hilfsfristen und Funktionsstärken in der Praxis als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert (Stein, 2016). Am bestehenden System soll daher vorerst festgehalten werden.



5.2. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der O.R.B.I.T.-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von ca. siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

5.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Es werden alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreicht.

5.4. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

5.5. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

6. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

6.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

6.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückbereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt (IM, 2009). Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückbereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Der Status des Ausrückbereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) die Defizite ausgeglichen werden können.

6.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis ca. zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

6.3.1 Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.2 Risikoklasse 2

Bis ca. 7,0 m Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

Über ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit einer dreiteiligen Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeuges vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

6.3.3 Ab der Risikoklasse 3

Bis ca. 7,0 Meter Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

Über ca. 7,0 Meter bis ca. 12,2 Meter Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Über ca. 12,2 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

6.4. Hilfsfrist

Die innerhalb eines Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist für die Feuerwehr in Schleswig-Holstein ist nicht im BrSchG direkt normiert, sondern im Organisationserlass Feuerwehren (Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, vom 7. Juli

2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700) zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2014 - IV 333 – 166.035.0 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 472)) geregelt und beträgt 10 Minuten. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr. Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Diese Regelung ist bei allen an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Einsatzorten und normalen Straßenverhältnissen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Verankerung im Brandschutzgesetz selbst hatte der Normgeber abgesehen, um das „Ehrenamt Feuerwehr“ nicht in eine Situation zu bringen, dass gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn bei einem Einsatz ggf. die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Es soll damit aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, bewusst und planerisch von den zeitlichen Vorgaben abzuweichen und die Hilfsfrist „flexibel“ zu handhaben.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, sind in einer besonderen Planung zu erfassen, ggf. gemeindeübergreifend.

6.5. Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung neun Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können bei einem kritischen Wohnungsbrand ausschließlich die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen (s. 11.3).

7. Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in zwei Ortsfeuerwehren.

7.1. Ortsfeuerwehr Klausdorf

Die Ortsfeuerwehr Klausdorf hat in der Einsatzabteilung 73 aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig 73 verfügbar sind, sowie eine Jugendabteilung mit 24 Jugendlichen.

7.1.1. Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Bewertung einer Ortsfeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

7.1.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Ortsfeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt (**Anlage A4**). Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen des DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs

des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2015. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahrzeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren abweichen kann. Über die Laufzeit der Nutzungsdauer wird eine Preissteigerungsrate von ein Prozent der Wiederbeschaffungskosten eingerechnet. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen sind überwiegend innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

7.1.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Bisher wirkt die Ortsfeuerwehr Klausdorf in dem Löschzug Gefahrgut mit. Dies mittels des Reaktorerkundungs-Truppwagen. Mit dem Kreisfeuerwehrführer ist abgestimmt, dass dieser nicht in Schwentinental stationiert sein muss. Mit dem Verzicht auf dieses Fahrzeug würde auch die Mitwirkung im Löschzug Gefahrgut beendet werden. Eine Mitwirkung im Katastrophenschutz ist, gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BrSchG weiterhin verpflichtend und gegeben.

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59 und 60 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsuntersuchungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage A5** dargestellt.

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.6. **Einsatzübersicht**

Die Übersicht über die Verteilung der Einsätze der Ortsfeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage A6** beigefügt. Die Einsatzübersichten der Ortsfeuerwehren werden zu einer Gesamteinsatzübersicht für die Gemeindefeuerwehr zusammengefasst.

7.1.7. **Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr**

Alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen sind innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage A3.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

7.2. **Ortsfeuerwehr Raisdorf**

Die Ortsfeuerwehr Raisdorf hat in der Einsatzabteilung 75 aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig 40 verfügbar sind, eine Jugendabteilung mit 32 Jugendlichen, sowie 16 in der Verwaltungsabteilung.

7.2.1. **Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr**

Die Bewertung einer Ortsfeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

7.2.2. **Sicherheitsbilanz**

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Ortsfeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.2.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt (**Anlage A4**). Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen des DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2015. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahrzeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren abweichen kann. Über die Laufzeit der Nutzungsdauer wird eine Preissteigerungsrate von ein Prozent der Wiederbeschaffungskosten eingerechnet. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.2.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59 und 60 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsun-

tersuchungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage A5** dargestellt.

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.2.5. **Einsatzübersicht**

Die Übersicht über die Verteilung der Einsätze der Ortsfeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage A6** beigefügt. Die Einsatzübersichten der Ortsfeuerwehren werden zu einer Gesamteinsatzübersicht für die Gemeindefeuerwehr zusammengefasst.

7.2.6. **Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr**

Es wird davon ausgegangen, dass ein Schutzziel von 85 % durch intrakommunale Zusammenarbeit auf städtischer Ebene in den meisten Fällen erreicht werden kann. Das Schutzziel wird damit erreicht.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage A3.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

8. **Organisation der Gemeindefeuerwehr**

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren Klausdorf und Raisdorf, in der in der Einsatzabteilung 148 aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar sind. Die Gemeindefeuerwehr hat 2 Jugendabteilungen mit 56 Jugendlichen.

8.1. **Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr**

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereiche nicht alle Bemessungswerte erreicht, ist dies ein Defizit.

sungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt

8.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

8.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Wie dargestellt wird das Schutzziel für Schwentinental, durch die interkommunale Hilfe, erreicht.

8.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

8.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräf-

ten unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

9. Ergebnis

Die roten Ampeln ergeben sich daraus, dass nachbarschaftliche Hilfe nicht in Anspruch genommen wird. Wenn diesbezüglich die interkommunale Hilfe, jeweils durch die andere Ortsfeuerwehr geleistet, einbezogen wird, ist die Sicherheitsbilanz ausgeglichen und die Ampeln werden grün. Dies lässt das Bearbeitungstool jedoch nicht zu.

Im Ergebnis ist die Sicherheitsbilanz ausgeglichen, die Hilfsfristen sind einzuhalten.

Hinsichtlich ändert sich die Punktebewertung bei den Fahrzeugen mit der Neuaufstellung ausreichend um die Punktwertungen zu erhöhen. Zudem ist es zulässig in der Punktwertung auf der Risikostufe unterhalb der errechneten zu gelangen. Mit den neuen Punktwerten und der interkommunalen Hilfe, sind die notwendigen Mindestpunkte und damit das Schutzziel erreicht.

9.1. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Im Einsatzgebiet werden die für das Schutzziel bedeutsamen Gebiete erreicht.

10. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet².

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)).

² Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

11. Begriffsbestimmungen

11.1. Anerkannte Regeln der Technik

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (Buss, 2002). In der Europäischen Norm EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik wie folgt definiert: „1.5 Anerkannte Regel der Technik - technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“ (CEN, 2006).

11.2. Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

11.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

11.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

11.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

11.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

11.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Standard-Anforderungen

für Einsätze zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

11.6. Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

11.7. Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch (Mücke, 2008).

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

11.8. Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Feh-

ler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

11.9. Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhalts werte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

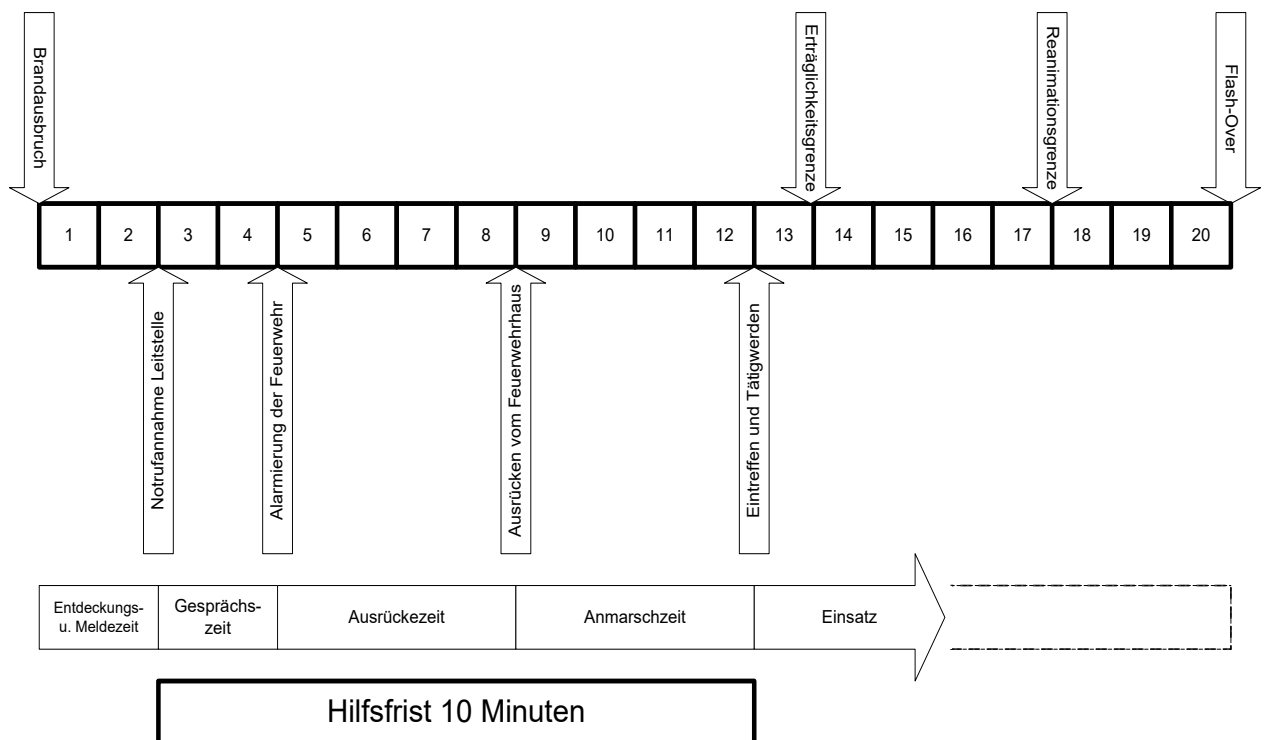
11.10. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet der Gemeinde und ihrer Gemeindewehrührung aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindewehrührung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

11.11. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

11.12. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr beeinflussbare Zeit = 8 min

12. Rechtsgrundlagen

12.1. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch LVO vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)

Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256)

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 796)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschauverordnung - BrVSchauVO) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5) zuletzt geändert durch LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)

12.2. Verordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 865), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 379)

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) vom 14. Oktober 2009 GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18, zuletzt geändert durch LVO vom 14. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinie - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHR) vom 17. August 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 591), zuletzt geändert am 22. August 2016

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

12.3. Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
FwDV 810.3	Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)³ für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

³ Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

13. Quellen- und Literaturhinweise

Barth, Uli, [Hrsg.]. 2015. Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierung (TIBRO); TIBRO-Information 0 - 300. Wuppertal : s.n., 2015.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.). 2015. Die Entwicklung des Haushaltsrechts: Das System der öffentlichen Haushalte. PDF-Dokument S. 20–21. [Online] 2015. www.bundesfinanzministerium.de.

Buss, Harald. 2002. *Der Sachverständige für Schäden an Gebäuden. S. 108.* Stuttgart : Fraunhofer IRB Verlag, 2002.

CEN. 2006. *DIN EN 45020:2006 – Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); dreisprachige Fassung EN 45020.* 2006.

Fischer, Ralf. 2011. Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung. [Online] 2011. <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>.

Gemeinde Handewitt. 2006. Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt. 2006.

Hagebölling, Dirk. 2003. Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research. [Hrsg.] Vds – Schadensverhütung. 2003.

Hansestadt Lübeck. 2001. Feuerwehrbedarfsplan. 2001.

IM, (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). 2009. Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw). *Erlass IV 333 - 166.035.0 vom 07.07.2009, gültig bis 31.07.2019, Amtsbl. SH 2009, 700.* 2009.

Landesfeuerwehrverband Hessen. 2005. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden. [Online] 03 2005. www.mtk112.de/downloads/LFV.

Lülf, Uwe. 2006. Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006). [Online] 2006. http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf.

Mücke, Karl Heinz. 2008. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schulverlag, 2008.

N.N. 2006. Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen. *FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift.* 2006, Bd. 10 und 11, S. 560 ff.

Porsche AG. 1978. Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T. *Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Forschungsbericht KT 7612.* 1978.

Ridder, Adrian. 2013. Methodische Ansätze zur datenbasiert-analytischen Risikobeurteilung zur strategischen Planung von Feuerwehren. [Hrsg.] Hochschule Magdeburg-Stendal und Otto-von-Guerike-Universität Magdeburg. [Tagungsband]. Magdeburg : s.n., 2013.

Schröder, Hermann. 2008. Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg. *BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung.* 2008, 3, S. 184 ff.

Stadt Brunsbüttel. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel. 2004.

Stadt Flensburg. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg. 2004.

Stein, Jochen. 2016. Qualitätskriterien für die Feuerwehrbedarfsplanung in Städten. *Brandschutz.* 2016, Bd. 7, S. 525 ff.

Wikipedia. 2011. [Online] Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, 2011. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>.